

## **Projektbeschreibung**

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro-Wind-Energie GmbH die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) als Prototypanlagen in dem ausgewiesenen Vorranggebiet K1-Pülfringen Nord- des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach und dem Vorranggebiet 32\_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken. Die WEA 1 und 2 werden in der Vorrangfläche K1 errichtet, die WEA 3 in der Vorrangfläche 32\_TBB.

Der hier vorliegenden Antrag nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG ist die Fortführung des Antrages auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 24.11.2017

AZ:A20/0708/17/Ln.

## **Planungsrechtliche Randbedingungen**

Die Windparkfläche wurde im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 als Vorrangfläche 32\_TBB ausgewiesen. Der Regionalplan ist am 09.10.2015 rechtskräftig geworden. Die Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.07.2012 beschlossen, mit dem Ziel, die Vorrangfläche gemäß RROP auf Flächennutzungsplanebene darzustellen und zu konkretisieren. Der Windpark befindet sich in der Vorrangfläche K1-Pülfringen Nord. Die Genehmigung der 6. Änderung des FNP erfolgte am 20.04.2016, die amtliche Bekanntmachung fand am 19.05.2016 statt.

Beide Vorrangflächen überlagern sich größtenteils, zusammen bilden sie die beplanbare Vorrangfläche.

Am 24.11.2017 wurde eine Bauvoranfrage gestellt mit dem Ziel die wichtigsten Kriterien überprüfen zu lassen. Die Träger öffentlicher Belange wurden beim Scopingtermin am 15.03.2018 angehört. Die Stellungnahmen haben folgendes ergeben:

- Ein radartechnisches Gutachten soll die Beeinträchtigung bei der Radaranlage Lauda-Königshofen feststellen und Lösungsansätze zeigen.
- Richtfunktrassen werden von der Planung nicht berührt.
- Aus wasserrechtlicher Sicht soll die Planung den Graben bestehend aus Flurstücken 8681 und 8674 berücksichtigen. Die Zuwegung soll einen Abstand zum Graben einhalten.
- Die Auswirkungen der Nachlaufströmungen der WEA auf die vorhandenen Freileitungen sollen untersucht werden und ggf. Lösungsansätze aufgezeigt werden.
- Naturschutzfachliche Untersuchungen sollen erfolgen, um die Bestandsdaten zu ergänzen. Der genaue Untersuchungsrahmen und Methoden wurden beim Scopingtermin erläutert.
- Eine Sichtfeldanalyse soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufzeigen.

Am 07.11.2018 wurde die Öffentlichkeit über die Windparkplanung unterrichtet. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG wurde sowohl über die örtliche Presse, Fränkische Nachrichten, als auch über das Königheimer Amtsblatt bekannt gegeben. Das Projekt wurde durch einen öffentlichen Internetauftritt vorgestellt, alle notwendigen Informationen des Projektes sind für jeden Bürger abrufbar. Der Internetauftritt ist online, Fragen werden bis zum 10.12.2018 für den Antrag gesammelt. Es besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen und es steht ein Ansprechpartner für weitere Informationen zur Verfügung.

### **Beschreibung des Standortes**

Die Windparkfläche liegt im Regierungsbezirk Stuttgart, im Main-Tauber-Kreis, in der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, in der Gemeinde Königheim, Ortsteil Pülfringen. Sie besteht aus zwei Flächen, die sich teilweise überlagern, die Vorrangfläche K1 des Flächennutzungsplanes mit 40,3 ha und die Vorrangfläche 32\_TBB des Regionalplanes mit 78,9 ha. Südlich befindet

sich die Ortschaft Pülfringen in ca. 915 m Entfernung, die Ortschaft Bretzingen ca. 2,2 km südwestlich, die Ortschaft Hardheim ca. 2,1 km nordwestlich, die Ortschaft Schweinberg ca. 2 km nördlich, die Ortschaft Gissigheim ca. 3,7 km östlich. Innerhalb der Vorrangfläche K1 befinden sich bereits seit vielen Jahren 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E40/WK III mit 65 m Nabenhöhe und 44 m Rotordurchmesser und 4 WEA des Typs Enercon E40 mit 78 m Nabenhöhe und 44 m Rotordurchmesser.

In der Vorrangfläche wurden am 19.12.2016 drei neue Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe und 115 m Rotordurchmesser westlich der hiermit beantragten Standorte genehmigt, wovon bisher lediglich zwei WEA errichtet wurden.

Die Fläche befindet sich am Scherenberg, die beantragten WEA Standorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Baugrundstücke liegen in der Gemarkung Pülfringen.

### **Konzept des Windparks**

Das Konzept für den geplanten Windpark basiert auf einer effizienten Nutzung der Windenergie mit den neuesten Windenergieanlagen der nächsten Generation, da die heutigen Marktbedingungen effizientere Anlagentypen von der Windkraftbranche fordern. Beantragt wird die Errichtung von drei Windenergieanlagen des deutschen Herstellers Enercon, die zurzeit weiterentwickelt werden und demnächst als Prototypanlagen auf den Markt kommen werden. Die beantragten WEA 1 und WEA 2 sind eine Weiterentwicklung des Anlagentyps E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Nabenhöhe von 149,1 m, somit einer Gesamthöhe von 206,95 m und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die beantragte WEA 3 ist eine Neuentwicklung des Anlagentyps E-138 mit einem Rotordurchmesser bis 138,6 m, einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,3 m und einer Nennleistung von 4,2 MW.

Die benachbarten vorhandenen Windenergieanlagen wurden bei der Planung ebenso wie die aktuell genehmigten Anlagen von 2016, als auch die beantragten – aber abgelehnten – Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Die Planung wurde auf die Standorte und Anlagentypen der Vorbelastung abgestimmt.

Aufgrund der Aufsummierung der Vorbelastung durch die vorhandenen, die genehmigten und die im Widerspruchsverfahren befindlichen Windenergieanlagen ergibt sich eine Verpflichtung zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §6 UVPG. Nach Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG gelten „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen“ als UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG befinden sich im Register 17.

Die hier beantragten Windenergieanlagen wurden auf den gleichen Radar-Sichtlinien platziert wie die genehmigten WEA des Antragsteller EE Bürgerenergie Königheim GmbH u. Co. KG. Aus Sicht der Radaranlage Lauda-Königshofen würden sämtliche WEA eine Einheit bilden und keine weiteren Beeinträchtigungen hervorrufen.

Bei der Platzierung der WEA wurden die Abstände zu den vorhandenen Anlagen berücksichtigt. Ein Turbulenzgutachten zeigt die Auswirkungen auf die Nachbar-WEA. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die vorhandenen Freileitungen untersucht. Um keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bestand hervorzurufen, werden die beantragten WEA mit einem Sektormanagement geplant.

### **Ökologische Bewertung und Landschaftsästhetik**

Der Eingriff in die Natur wird so gering wie möglich gehalten. Alle notwendigen baulichen Maßnahmen werden so ausgeführt, dass großflächige Versiegelungen vermieden werden.

Die geplanten Bauwerke werden durch ihre Lage in der Landschaft weithin sichtbar sein. Ein derartiger Eingriff in die Natur ist nach dem Gesetz ausgleichspflichtig. In die Eingriffsbewertung gehen die vorhandenen Windparks als Vorbelastung für das Landschaftsbild ein. Eine Sichtfeldanalyse untersucht die „Umzingelung“ der Ortschaft Pülfringen. Die Untersuchung belegt ob die empfohlenen Richtwerte für den Blickwinkel durch die beantragte Planung überschritten werden.

Es wurden umfangreiche Kartierungen der Biotope und Erfassungen von Brut- und Rastvögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung, den landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingeflossen.

Um den visuellen Eingriff in das Landschaftsbild auf ein Minimum zu beschränken, wurden langsam laufende, dreiflügelige Anlagen mit Hybridturm gewählt. Sie werden in einer einheitlichen, unauffälligen Farbe lackiert, die sich in vielen Windparkprojekten als günstig für den optischen Eindruck erwiesen hat.

### **Wegebau und Kranstellflächen**

Die Windenergieanlagen werden über Zufahrten erschlossen, die aus wasserdurchlässigem Schottermaterial hergestellt werden. Die Erschließung erfolgt über die Bundesferntrasse A 81, zu den Landesstrassen L 578 bzw. L 514, weiter über die Kreisstrassen und Gemeindestrassen bis zur Windparkfläche. Die Zufahrtswege werden so hergerichtet, dass sie eine durchgängige Breite von etwa 4 m aufweisen und einer Achslast von 12 t standhalten. Das Erschließungskonzept wird mit der Gemeinde Königheim und die zuständigen Straßenbehörden abgestimmt.

Die zur Errichtung der Anlagen benötigten Kranstellflächen haben eine Größe von ca. 1.600 m<sup>2</sup>. Sie werden ebenfalls mit grobkörnigem Schottermaterial aufgebaut. Damit bieten sie genügend Festigkeit für die Errichtung des Krans bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser.

## **Netzanbindung**

Die elektrische Anbindung des Windparks erfolgt voraussichtlich an einem Umspannwerk des Netzbetreibers Netze BW GmbH bzw. an das Hochspannungsnetz der Netze BW GmbH. Eine Anschlusszusage liegt bereits vor. Für die Einspeisung ist der Bau einer erdverlegten Kabeltrasse erforderlich. Die Kabeltrasse wird mit den betroffenen Eigentümern und Gemeinden abgestimmt.

## **Immissionsschutz**

Windenergieanlagen arbeiten mit Ausnahme von Schall und Schatten prinzipbedingt emissionsfrei. Durch die Stromerzeugung mit Windenergieanlagen werden Emissionen vermieden, die bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken entstehen würden.

Die Auswirkungen von Geräuschemissionen wurden im Rahmen einer Schallprognose untersucht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beim Betrieb der Anlagen eingehalten werden.

Es wurden zwei Schallprognosen erstellt mit zwei Varianten für die Vorbelastung da 16 Windenergieanlagen, die als Vorbelastung berücksichtigt werden sollen, im Genehmigungsverfahren abgelehnt wurden und sich derzeit im Widerspruchsverfahren befinden. Die Variante mit dem Gutachten SLG-B berücksichtigt alle WEA abzüglich die im Widerspruchsverfahren befindlichen WEA. Die Variante mit dem Gutachten SLG-C berücksichtigt alle WEA, die 16 im Widerspruchsverfahren befindlichen WEA werden ebenso als Vorbelastung berücksichtigt.

Erläuterungen zur Variante des Schallgutachtens PK 201 7055-SLG-B

Bewertet wurden die Ergebnisse für die verschiedenen Immissionspunkte gemäß der relevanten Belastung nachts (22:00 bis 6:00Uhr). Aufgrund der um 15 dB(A) höheren Richtwerte tagsüber sind am Tage (6:00 bis 22:00 Uhr) generell höhere Emissionswerte möglich. Alle Berechnungen wurden nach Vorgabe der aktualisierten LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 durchgeführt. Dementsprechend wurde ebenfalls auf

das Interimsverfahren zur Prognose aus dem Jahr 2015 zurückgegriffen. Die Berechnungen erfolgen somit auf der Basis der in den LAI-Hinweisen genannten Qualität der Prognose und unter der Einbeziehung des Referenzspektrums für die am Standort berücksichtigten vorhandenen WEA.

Die Zusatzbelastung wirkt im Nachtzeitraum in ihrer Gesamtheit aus drei geplanten WEA lt. TA-Lärm, Kap. 2.2 a) nicht mehr auf die Immissionspunkte B, F-I sowie K-M ein, da die Richtwerte durch die geplante Anlagen dort um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Der Immissionsbeitrag der 3 geplanten WEA im Nachtzeitraum ist neben den oben genannten Immissionspunkten auf die Immissionsorte A, C, D und J ist als nicht relevant anzusehen, da gemäß /2/ Absatz 3.2.1 die Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. An allen Immissionspunkten werden die Richtwerte eingehalten.

Die Zusatzbelastung wirkt im Tagzeitraum in ihrer Gesamtheit aus drei geplanten WEA lt. TA-Lärm, Kap. 2.2 a) auf keinen der untersuchten Immissionspunkte ein, da die Richtwerte durch die 3 geplante Anlagen dort um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

#### Erläuterungen zur Variante des Schallgutachtens PK 2017055-SLG-C

Bewertet wurden die Ergebnisse für die verschiedenen Immissionspunkte gemäß der relevanten Belastung nachts (22:00 bis 6:00Uhr). Aufgrund der um 15 dB(A) höheren Richtwerte tagsüber sind am Tage (6:00 bis 22:00 Uhr) generell höhere Emissionswerte möglich. Alle Berechnungen wurden nach Vorgabe der aktualisierten LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 durchgeführt. Dementsprechend wurde ebenfalls auf das Interimsverfahren zur Prognose aus dem Jahr 2015 zurückgegriffen. Die Berechnungen erfolgen somit auf der Basis der in den LAI-Hinweisen genannten Qualität der Prognose und unter der Einbeziehung des Referenzspektrums für die am Standort berücksichtigten vorhandenen WEA.

Die im Gutachten beschriebenen Überschreitungen an den Immissionspunkten E, G, und J werden ausschließlich durch die Vorbelastung hervorgerufen, da die genann-

ten Immissionsorte lt. TA-Lärm, Kap. 2.2 a) nicht mehr im Einwirkungsbereich der 3 geplanten WEA liegen, da die jeweiligen Abstände zum Richtwert um mind. 10 dB(A) unterschritten werden (siehe Tabelle 12). Somit ist auch ein Abstand zum jeweiligen Richtwert von mind. 6 dB(A) gegeben, wonach gemäß /2/ Absatz 3.2.1 eine Genehmigung für die zu beurteilenden Anlagen (Zusatzbelastung) aufgrund der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

Die Zusatzbelastung wirkt im Nachtzeitraum in ihrer Gesamtheit aus drei geplanten WEA und unter Berücksichtigung der schallreduzierten Betriebsweisen bzw. Abschaltung nachts lt. TA-Lärm, Kap. 2.2 a) nicht mehr auf die Immissionspunkte B und D-M ein, da die Richtwerte durch die geplante Anlagen dort um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Der Immissionsbeitrag der geplanten WEA im Nachtzeitraum ist neben den oben genannten Immissionspunkten auf die Immissionsorte A und C ist als nicht relevant anzusehen, da gemäß /2/ Absatz 3.2.1 die Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. An allen Immissionspunkten werden die Richtwerte eingehalten.

Die Zusatzbelastung wirkt im Tagzeitraum in ihrer Gesamtheit aus drei geplanten WEA im Vollastmodus lt. TA-Lärm, Kap. 2.2 a) auf keinen der untersuchten Immissionspunkte ein, da die Richtwerte durch die 3 geplante Anlagen dort um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Beeinträchtigungen durch Schattenwurf werden ebenso im Rahmen einer Schattenwurfprognose untersucht, um die geltenden Richtwerte des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) – ggf. durch ein Schattenwurfabschaltmanagement - einzuhalten.

Hambergen, im August 2019

IWE GmbH